

Az.: 1 A 360/11
1 K 1033/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Straßenbau S., Brücke über Wiesengraben
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 6. Februar 2013

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. März 2011 - 1 K 1033/09 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag hat keinen Erfolg. Die innerhalb der Antragsbegründungsfrist vorgebrachten, den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen der Klägerin lassen das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 bis Nr. 5 VwGO nicht erkennen.

2 1. Der Beklagte schloss mit der Stadt M..... im April 2007 eine Vereinbarung über den Ersatzneubau einer Brücke über den Wiesengraben im Zuge der Staatsstraße.. in der Ortsdurchfahrt M..... Hiernach oblag es der Straßenbauverwaltung des Beklagten, die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durchzuführen (§ 1 Abs. 1). Die Abnahme der Bauleistungen sollte durch die Vertragspartner gemeinsam erfolgen (§ 2 Abs. 2 Satz 1). In der Vereinbarung verpflichtete sich der Beklagte des Weiteren zur Übernahme der Kostenlast für die Errichtung der Brücke und den Ausbau der S.. (§ 3) sowie zur Übernahme der Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch baulicher Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.), der Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung (§ 8). § 12 enthält eine Regelung zur Baulast nach Fertigstellung. Danach richtet sich die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner bekundeten hier ihr Einvernehmen darüber, dass die Baulast an der Fahrbahn, dem Regenwasserkanal und der Brücke einschließlich Stützmauer mit Gehweg

im Bereich des Bauwerkes der Straßenbauverwaltung und an den übrigen Gehwegen und dem Wiesengraben der Gemeinde obliegt. Im Zuge der auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgten Bauarbeiten waren auch Anpassungsarbeiten am Wiesengraben erforderlich. Vor Beginn und nach Ende der im Jahre 2007 abgeschlossenen Bauarbeiten wurde in Bezug auf das neben dem Wiesengraben im Bereich der Brücke liegende Grundstück der Klägerin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

- 3 Mit Anwaltschreiben vom 31. Juli 2009 wendete sich die Klägerin an das Straßenbauamt L..... des Beklagten und machte einen Anspruch auf Beseitigung der Störung ihres Eigentums geltend. Bevor die Brücke erneuert und der Entwässerungsgraben reguliert worden sei, hätten sich an der Grabenseite entlang ihres Grundstücks in der Grabensohle Halbschalen befunden, die verhindert hätten, dass Wasser auf ihr Grundstück und in das darauf stehende Gebäude fließe. Diese Halbschalen seien im Zuge der Bauarbeiten entfernt und nicht mehr eingebaut worden. Es seien offensichtlich Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt und Steine in das Grabenbecken verfüllt worden. Seither dringe Wasser durch das Erdreich in den Keller des Gebäudes der Klägerin ein, es müsse laufend abgepumpt werden. Der Aufforderung der Klägerin, die geltend gemachte Störung zu beseitigen, kam der Beklagte nicht nach. Mit der am 12. Dezember 2009 erhobenen Klage begehrt die Klägerin die Verpflichtung des Beklagten, den Graben „W.....“ im Bereich der Brücke unter der Ortsdurchfahrt der S.. in einen Zustand zu versetzen, der das Eindringen von Wasser in den Keller des Gebäudes auf dem Grundstück der Klägerin ausschließt.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem angefochtenen Urteil abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch gegen den Beklagten nach den Grundsätzen des geltend gemachten Folgenbeseitigungsanspruchs. Die durchgeführten Bauarbeiten seien dem Beklagten nicht zuzurechnen. Eine Verantwortlichkeit ergebe sich nicht aus seiner Eigenschaft als Träger der Straßenbaulast, da der Wiesengraben nicht als Straßenentwässerungsgraben, sondern als Gewässer zweiter Ordnung zu qualifizieren sei, für das die Unterhaltlast bei der Gemeinde liege, in deren Gebiet es verlaufe. Zwar diene der Graben auch der Entwässerung der S., jedoch nehme er zusätzlich gezielt Niederschlags- und Schmutzwasser von einer Vielzahl von Grundstücken auf. Hierzu gehöre auch das Grundstück der Klägerin. Der Graben verlaufe über zwei km in freier Landschaft und nur 100 m entlang der S... Dieses kurze Stück könne dem Graben

nicht das Gepräge eines Entwässerungsgrabens im rechtlichen Sinne geben. Die Verantwortlichkeit des Beklagten folge auch nicht daraus, dass er die Baumaßnahmen am Wiesengraben durchgeführt habe. Insoweit habe er für die Stadt M..... gehandelt. Aus § 12 der zwischen ihm und der Stadt geschlossenen Vereinbarung ergebe sich, dass diese und nicht der Beklagte für die Baumaßnahmen verantwortlich sei. Eine Übertragung der Unterhaltslast auf Grund der Durchführung von Baumaßnahmen sehe das Wasserrecht nicht vor.

- 5 2.1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nach der Rechtsprechung des Senats dann veranlasst, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist.
- 6 Die Klägerin hat vorgebracht, richtiger Gegner des geltend gemachten Folgenbeseitigungsanspruchs sei der Beklagte. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Baumaßnahmen seien nicht dem Beklagten zurechenbar, sei unzutreffend. Der Beklagte sei Träger der Baumaßnahme und allein handelnde Stelle gewesen. Es habe ein öffentlich-rechtlicher Funktionszusammenhang zwischen den Arbeiten am Wiesengraben und den Straßenbauarbeiten bestanden. Mit der Durchführung der Arbeiten habe er auch eigene Aufgaben erfüllt. Es sei durch die Klägerin nicht zu erkennen gewesen, inwieweit der Beklagte eigene oder Aufgaben der Gemeinde durchgeführt habe. Dies könne nicht zu ihren Lasten gehen. Nur der Beklagte sei als Träger der Baumaßnahmen in der Öffentlichkeit aufgetreten. Im Amtshaftungsrecht sei anerkannt, dass die handelnde Behörde auch hafte, wenn sie die Aufgaben einer anderen Körperschaft übernommen habe. Eine andere rechtliche Beurteilung ergebe sich im Ergebnis auch nicht aus der Vereinbarung zwischen dem Beklagten und der Stadt M..... Diese Vereinbarung sei der Klägerin nicht bekannt gewesen. Durch die Baumaßnahmen an der Brücke und die Baumaßnahmen, die zur Veränderung des Durchflusses des Wiesengrabens geführt hätten, sei ein Rückstau eingetreten, der im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Nr. 1a SächsStrG ausschließlich dem Träger der Straßenbaulast zuzurechnen sei.

- 7 Dessen ungeachtet sei der Beklagte auch als Straßenbaulastträger und Eigentümer des Brückengrundstücks nach dem Straßenrecht für die Unterhaltung des unter der Brücke liegenden Gewässerbettes zuständig. Als Träger der Straßenbaulast sei der Beklagte verpflichtet, den Durchfluss unter der Brücke so zu ermöglichen, dass kein künstliches Hindernis im Gewässerbett entstehe und der natürliche Wasserabfluss nicht behindert werde. Zu den öffentlichen Straßen gehörten auch die Durchlässe unter den Brücken. Die Klägerin habe u. a. auch vorgetragen, dass die Erhöhung der Sohle unter der Brücke zu einer Verringerung der Fließgeschwindigkeit des Baches führe und auch deshalb ein Rückstau entstehe. Der Rückstau betreffe ausschließlich den Zuständigkeitsbereich des Beklagten, falls er auf eine Veränderung des Durchflusses unter der Brücke zurückzuführen sei. Ob dies der Fall gewesen sei, hätte das Verwaltungsgericht selbst dann aufklären müssen, wenn seine Auffassung zuträfe, dass die Passivlegitimation des Beklagten in Bezug auf die Folgen der Bauarbeiten am Wiesengraben in dessen weiterem Verlauf nicht bestünde.
- 8 Im Übrigen sei das Urteil unrichtig, weil das Verwaltungsgericht den Wiesenbach zu Unrecht als Gewässer der zweiten Ordnung qualifiziert hat. Im Bereich des Grundstücks der Klägerin und der Brücke habe der Wiesengraben den Charakter eines Entwässerungsgrabens, der zum Straßenkörper gehöre. Der weitere Verlauf des Wiesengrabens sei für dessen rechtliche Einstufung unbeachtlich.
- 9 Diese Ausführungen sind nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu begründen.
- 10 Aus den Darlegungen der Klägerin ist zunächst nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht den Wiesengraben nicht als Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG, sondern als Straßenentwässerungsgraben, der nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 SächsWG und § 2 Abs. 2 Nr. 1 SächsStrG Bestandteil der S. wäre, hätte qualifizieren müssen. Bei der Abgrenzung zwischen einem oberirdischen Gewässer im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 1 SächsWG und einem Straßenentwässerungsgraben im angesprochenen Sinne kommt es darauf an, welchem Zweck das zu beurteilende Gewässer zu dienen bestimmt ist. Nur wenn es ausschließlich oder überwiegend der Straßenentwässerung dient, ist es als Straßenentwässerungsgraben zu beurteilen; ansonsten ist es als Gewässer im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 1 SächsWG zu qualifizieren (vgl. hierzu

Zeitler, in: Siedler/Zeitler/Kreuzer/Zech, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, 13. Ergänzungslieferung 2002, Art. 2 Rn. 1 zur insoweit parallelen Rechtslage im Freistaat Bayern). Ausgehend hiervon ist es nicht von ausschlaggebender Bedeutung, dass der Wiesengraben - wie die Klägerin geltend macht - in dem Bereich, in dem er entlang der Brücke und der S.. verläuft, auch der Straßenentwässerung dient. Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass der Wiesengraben nur auf einer Strecke von 100 m entlang der S., aber zwei km in freier Landschaft verläuft und zur Entwässerung einer Vielzahl von Grundstücken dient. Diese Feststellungen hat die Klägerin im Zulassungsverfahren nicht hinreichend substantiiert in Zweifel gezogen.

- 11 Des Weiteren macht die Klägerin ohne Erfolg geltend, die Unterhaltslast für den Bereich des W.....es unterhalb der Brücke liege auch dann beim Beklagten, wenn der Wiesengraben als Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG anzusehen sei. Die §§ 70 ff. SächsWG geben hierfür keinen Anhalt. Auch lässt sich § 33 Abs. 1 SächsStrG für diese Auffassung nicht heranziehen. Nach Satz 1 der Vorschrift hat der Träger der Straßenbaulast die Kreuzungsanlage von Straßen und Gewässern auf seine Kosten zu unterhalten, soweit nichts anderes vereinbart oder durch Planfeststellung bestimmt wird. Es spricht zwar einiges dafür, dass der Bereich des Wiesengrabens unterhalb der Brücke zur Kreuzungsanlage im angesprochenen Sinne gehört. Jedoch kann diese Frage offen bleiben. Denn nach der Vereinbarung zwischen dem Beklagten und der Stadt M..... aus dem Jahre 2007 soll die Unterhaltslast für Wiesengraben vollumfänglich bei der Gemeinde liegen. Dass diese Vereinbarung insoweit unwirksam ist, ergibt sich dem Zulassungsvorbringen nicht und ist im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des § 33 Abs. 1 SächsStrG, der solche Vereinbarungen ausdrücklich zulässt, auch sonst nicht ersichtlich.
- 12 Schließlich ergibt sich aus dem Vorbringen der Klägerin nicht, dass das Verwaltungsgericht die Passivlegitimation des Beklagten zu Unrecht verneint hat. Insbesondere ist hieraus nicht zu entnehmen, dass die Passivlegitimation des Beklagten zu bejahen ist, weil er - wie die Klägerin geltend macht - Träger der Baumaßnahmen war, durch die der Zustand des Wiesengrabens angeblich zum Nachteil der Klägerin verändert wurde.

- 13 Der von der Klägerin geltend gemachte Folgenbeseitigungsanspruch zur Wiederherstellung des früheren Zustands am Wiesengraben setzt voraus, dass ein dem Beklagten zuzurechnender rechtswidriger Zustand vorliegt.
- 14 Der Folgenbeseitigungsanspruch ist kein Schadensersatzanspruch (BVerwG, Urt. v. 21. September 2000 - 2 C 5.99 -, juris) und knüpft deshalb nicht an die Rechtswidrigkeit des Eingriffs, sondern an den durch diesen geschaffenen fortdauernden Zustand an. Er soll den andauernden rechtswidrigen Zustand mit der rechtsnormativen Lage in der Weise in Deckung bringen, dass der ursprünglich rechtmäßige Zustand wieder hergestellt und dadurch die Fortdauer des rechtswidrigen Zustandes beendet wird. Dementsprechend ist Anspruchsverpflichteter des Folgenbeseitigungsanspruchs derjenige Hoheitsträger, der im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung für den ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Sache verantwortlich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. September 1984 - 4 C 51.80 -, juris Leitsatz und Rn. 15 für Einwirkungen infolge von Straßenbaumaßnahmen). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O.) ist anerkannt, dass dieser Hoheitsträger auch dann in Anspruch zu nehmen ist, wenn er nicht Träger der Baumaßnahmen war, die den zu einem rechtswidrigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG führenden Zustand verursacht haben. Auch die Frage, wer letztlich die Kosten für die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands trägt, ist von der Verpflichtung zur (Wieder)-Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes unabhängig (BVerwG, a. a. O.).
- 15 Für den Folgenbeseitigungsanspruch gilt nichts anderes, wenn der Zustand eines Gewässers - wie hier- durch Baumaßnahmen verändert wurde. Auch in einem solchen Fall richtet sich der etwaige Beseitigungsanspruch gegen den gegenwärtigen Träger der wasserrechtlichen Unterhaltslast. Dies gilt auch dann, wenn er die in Rede stehenden Baumaßnahmen nicht selbst durchgeführt hat. Dies ist auch sachgerecht. Verändern Bauarbeiten den Zustand eines Gewässers derart, dass dies zu einer Verletzung der Rechte des Eigentümers eines angrenzenden Grundstücks aus Art. 14 GG führt, dann gebietet die Pflicht zur Unterhaltung des Gewässers regelmäßig die Wiederherstellung des status quo ante bzw. die Versetzung des Gewässers in einen Zustand, der keine rechtswidrige Folgen in Bezug auf das Eigentum des Betroffenen hat. Kommt der gegenwärtige Träger der Unterhaltslast i. S. d. § 68 SächsWG dieser Pflicht nicht nach, so verletzt er regelmäßig seine wasserrechtliche Unterhaltungspflicht. Es ist an-

erkannt, dass eine Verletzung der wasserrechtlichen Unterhaltungspflicht, die zu einem Eingriff in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht führt, einen § 1004 BGB entsprechenden öffentlich-rechtlichen Anspruch des Betroffenen auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustands gegenüber dem säumigen Unterhaltungspflichtigen begründet (VGH BW, Urt. v. 29. April 1993 - 8 S 2834/92 -, juris Rn. 15). Dem steht nicht entgegen, dass das Wasserrecht im Zusammenhang mit seinen Regelungen über die Unterhaltungspflicht Dritten keine subjektive Berechtigung einräumt (vgl. § 68 Abs. 1 SächsWG). Führt die Verletzung der Unterhaltungspflicht zu einem Eingriff in das Eigentum, so ist der Abwehranspruch eines Dritten primär nicht auf die Erfüllung der Unterhaltungspflicht gerichtet, sondern auf die Abwehr des Eingriffs in das Eigentum. Die wasserrechtliche Unterhaltungspflicht ist daher nur insoweit von rechts-erheblicher Bedeutung, als mit ihr die Ursache der Eigentumsverletzung bezeichnet wird. Rechtliche Grundlage des Anspruchs ist das verfassungsrechtlich gesicherte Eigentumsrecht selbst (vgl. VGH BW, a. a. O., unter Rückgriff auf BVerwG, Urt. v. 14. Dezember 1973 - IV C 50.41 -, juris Breuer, Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. Aufl., Rn. 918). Im Übrigen ist § 74 Abs. 1 SächsWG zu entnehmen, dass der Träger der Unterhaltungslast einen rechts- oder ordnungswidrigen Zustand des Gewässers auch dann beseitigen muss, wenn er ihn selbst nicht verursacht hat, und billigt ihm einen Anspruch gegen die für diesen Zustand Verantwortlichen auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen zu.

- 16 Im vorliegenden Fall hat der Senat davon auszugehen, dass der Wiesengraben ein Gewässer zweiter Ordnung i. S. v. § 24 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG ist, weil die Darlegungen der Klägerin Zweifel an der entsprechenden Feststellung des Verwaltungsgerichts nicht begründet haben. Für solche Gewässer ist Träger der Unterlast nicht der Beklagte, sondern nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG die Gemeinde. Ist dies der Fall, führt der Umstand, dass der Beklagte die in Rede stehenden Bauarbeiten durchgeführt hat, für sich genommen nicht zu dessen Passivlegitimation beim Folgenbeseitigungsanspruch.
- 17 2.2. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO weist eine Rechtsstreitigkeit dann auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit,

der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann. Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, ferner weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 124a VwGO, Rn. 54).

- 18 Hiervon ausgehend kann das Vorbringen der Klägerin nicht zur Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache führen, da sie bereits eine konkrete - nach ihrer Auffassung zu klärende - Rechtsfrage nicht hinreichend bezeichnet bzw. formuliert und ihre Entscheidungserheblichkeit nicht entsprechend den Erfordernissen dargelegt hat.
- 19 2.3. Soweit die Klägerin geltend macht, die Berufung sei gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuzulassen, weil das angefochtene Urteil vom Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. Juli 2005 (13 LC 16/03) abweiche, hat sie diesen Zulassungsgrund nicht in einer § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise dargelegt. Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist neben der genauen Bezeichnung der Divergenzentscheidung erforderlich, dass der Rechtsmittelführer ausführt, welcher abstrakte Rechtssatz in dem Urteil des Divergenzgerichts enthalten ist und welcher bei der Anwendung derselben Rechtsvorschrift in dem angefochtenen Urteil aufgestellte abstrakte Rechtssatz dazu in Widerspruch steht (vgl. BayVGH, Beschl. v. 22. Januar 2008 - 14 ZB 07.2354 -, juris); des Weiteren muss der Rechtsmittelführer ausführen, worin dieser Widerspruch besteht (Roth, in: Posser/Wolff, VwGO, § 124a Rn. 78). Schließlich muss er auch darlegen, dass ein tragender Grund der angefochtenen Entscheidung in Widerspruch zu einem tragenden Grund der Entscheidung des Divergenzgerichts steht (vgl. Kopp/Schenke, a. a. O., § 124 Rn. 11). Diesen Anforderungen entspricht das klägerische Vorbringen nicht.

- 20 Im vorliegenden Fall hat die Klägerin bereits angeblich divergierende abstrakte Rechtssätze in den in Rede stehenden Entscheidungen nicht hinreichend aufgezeigt und gegenübergestellt.
- 21 2.4. Die Berufung ist schließlich auch nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen. Ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, ist nicht ersichtlich.
- 22 Die Klägerin hat zur Begründung der Verfahrensrüge vorgebracht, das Verwaltungsgericht habe seine Entscheidung unter anderem auch darauf gestützt, dass der Wiesengraben nicht als Entwässerungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1a SächsStrWG zu qualifizieren sei. Nach Einschätzung der Klägerin hätten hierzu allerdings nähere Sachverhaltsfeststellungen getroffen und ggf. ein Ortstermin anberaumt werden müssen. Schließlich sei zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht nicht rechtzeitig auf etwaige Bedenken an der Passivlegitimation des Beklagten hingewiesen habe.
- 23 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die geltend gemachte Verletzung der Amtsaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) zu begründen.
- 24 Nach § 86 Abs. 1 Hlbs. 1 VwGO obliegt dem Tatsachengericht die Pflicht, jede mögliche Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts bis zur Grenze der Zumutbarkeit zu versuchen, sofern dies für den Rechtsstreit erforderlich ist. Dabei entscheidet das Tatsachengericht über die Art der heranzuziehenden Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme im Rahmen seiner Pflicht zur Sachverhaltsermittlung von Amts wegen nach Ermessen. Sind - wie hier - keine förmlichen bzw. ordnungsgemäßen Beweisanträge gestellt, überschreitet das Gericht die Grenzen seines Aufklärungsermessens nur, wenn es eine Sachverhaltsermittlung unterlässt, die sich nach den Umständen des Falles - auch nach dem Vorbringen der Beteiligten - von seinem Rechtsstandpunkt aus aufdrängen musste. Denn die Aufklärungsrüge stellt kein Mittel dar, um Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten in der Tatsacheninstanz, vor allem das Unterlassen der Stellung von Beweisanträgen, zu kompensieren. Insbesondere ist ein Verwaltungsgericht nicht verpflichtet, von sich aus ohne nähere Anhaltspunkte in Archiven allgemein nach Unterlagen zu forschen, die im Zusammenhang mit dem je-

weiligen Streitgegenstand von Bedeutung sein könnten (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2012 - 5 C 2.11 -, juris, m. w. N.).

- 25 Im vorliegenden Fall hat die Klägerin schon nicht hinreichend dargelegt, warum das angefochtene Urteil auf die Verletzung des in Rede stehenden Verfahrensfehlers beruhen kann. Es fehlen hinreichende Ausführungen darüber, warum aus Sicht der Klägerin die angesprochene Beweisaufnahme hier erforderlich war und sich dem Verwaltungsgericht aufdrängen hätte müssen.
- 26 Soweit die Klägerin rügt, das Gericht habe seine Auffassung zur fehlenden Passivlegitimation des Beklagten nicht rechtzeitig zu erkennen gegeben, ergibt sich aus ihrem Vorbringen hiermit kein Verstoß des Verwaltungsgerichts gegen seine richterliche Hinweispflicht.
- 27 Die Hinweispflicht (§ 86 Abs. 3 VwGO) konkretisiert den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs und zielt mit dieser Funktion insbesondere auf die Vermeidung von Überraschungsentscheidungen (vgl. BVerwG Beschl. v. 21. September 2011 - 5 B 11.11 -, juris Rn. 3). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt jedoch auch in der Ausprägung, die er in § 86 Abs. 3 VwGO gefunden hat, grundsätzlich keine Pflicht des Gerichts, die Beteiligten vorab auf seine Rechtsauffassung oder die mögliche Würdigung des Sachverhalts und Bewertung einzelner Beweismittel hinzuweisen, weil sich die tatsächliche und rechtliche Einschätzung regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Entscheidungsfindung nach Schluss der mündlichen Verhandlung ergibt (vgl. BVerwG Beschl. v. 21. September 2011 a. a. O., Beschl. v. 11. Mai 1999 - 9 B 1076.98 -, juris). Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf Anforderungen an den Sachvortrag oder auf sonstige rechtliche Gesichtspunkte stützen will, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. September 2011 a. a. O.).
- 28 Ausgehend hiervon ist ein Verstoß gegen die Hinweispflicht nicht ersichtlich. Eine Überraschungsentscheidung liegt nach den Darlegungen der Klägerin nicht vor. Sie musste im Hinblick auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, in de-

nen auch die Passivlegitimation des Beklagten unterschiedlich beurteilt wurde, damit rechnen, dass das Verwaltungsgericht sich in seiner Entscheidung hierzu verhalten würde. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung ausdrücklich auf seine Auffassung hingewiesen, dass der Beklagte in Bezug auf den geltend gemachten Anspruch nicht passiv legitimiert ist. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gebietet nicht, dass dieser Hinweis früher hätte erfolgen müssen.

29 Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

30 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.

31 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*